Stand: 1.7.2025

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

INFORMATION

betreffend Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Herkunftsstaat REPUBLIK BULGARIEN

✓ Sie haben eine **Ausbildung** zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, in der Republik Bulgarien erfolgreich absolviert und besitzen ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis aus diesem Staat, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in der Republik Bulgarien berechtigt?

✓ Sie besitzen ein **Drittlanddiplom** und sind in der Republik Bulgarien zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Anerkennung **berechtigt** und verfügen über einen Nachweis einer mindestens **dreijährigen rechtmäßigen und einschlägigen Berufstätigkeit** im Hoheitsgebiet von der Republik Bulgarien?

<u>Vor einer geplanten Berufsausübung richten Sie Ihren Antrag an</u>:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung VI/A/2
Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

<u>PARTEIENVERKEHR</u>:
<u>Standort</u>: Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1030 Wien
2. Stock, Zimmer 2J01, 2K04, 2K07, 2L07, 2K13
Telefon: (+43/1) 71100/644128, 644380, 644686, 644140, 644302, 644682

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 11:30 Uhr **ausschließlich mit Terminvereinbarung**!
Mittwoch und Freitag ausnahmslos **k e i n** Parteienverkehr!
ACHTUNG: Für den Zutritt ist ein gültiger Ausweis im Original vorzulegen!
Allgemeine Anfragen zur Anerkennung unter anerkennung@sozialministerium.gv.at

ÜBERSICHT:

1. Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Jänner 2007 in der Republik Bulgarien begonnen wurden

2. Abgeschlossene Ausbildungen, die vor dem 1. Jänner 2007 in der Republik Bulgarien begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre

3. Absolvierte Ausbildungen in Republik Bulgarien, die nicht unter Punkt 2 fallen

4. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in der Republik Bulgarien

5. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

6. FELDSCHER – Art. 23 a Richtlinie 2005/36/EG geändert durch Richtlinie 2013/55/EU - Besondere Umstände

1. **<u>Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Jänner 2007 in der Republik Bulgarien begonnen wurden</u>**

   Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Abgabenadresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)

- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Vorzulegendes <u>Diplom</u> und ausstellende Einrichtung:**

  Диплома за висше образование на образователно-квалификационна степен ‚Бакалавър' с професионална квалификация „Медицинска сестра" ausgestellt durch Университет

  Die notwendige Berufsbezeichnung lautet: „Медицинска сестра"

- **Bestätigung** des bulgarischen Gesundheitsministeriums, wonach die **Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht**

- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde (in Bulgarien: Bulgarian Association of Health Professionals) des Herkunftsstaates, dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde**, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)

- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises

- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

2. Abgeschlossene Ausbildungen, die vor dem 1. Jänner 2007 in der Republik Bulgarien begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der „erworbenen Rechte“ sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Abgabenadresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)

- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung** in der allgemeinen Krankenpflege

- **Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt**

- **Bestätigung** des bulgarischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung **Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG** entspricht
  ODER
- **Nachweis** einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre im EWR bzw. in der Schweiz durch Vorlage einer **Bestätigung im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2005/36/EG** durch die jeweilig zuständige Behörde (z.B. für Berufserfahrung in Bulgarien: bulgarisches Gesundheitsministerium) UND
- **Dienstzeugnisse** über die Berufserfahrung UND
- bei Tätigkeiten im EWR oder in der Schweiz den **Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land**

- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde (in Bulgarien: Bulgarian Association of Health Professionals) des Herkunftsstaates, dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde**, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)

- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises

- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

3. Absolvierte Ausbildungen in Republik Bulgarien, die nicht unter Punkt 2 fallen

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Abgabenadresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)

- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung** in der allgemeinen Krankenpflege

- **Abiturzeugnis** über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege

- **Bestätigung des bulgarischen Gesundheitsministeriums**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien berechtigt sind

- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde (in Bulgarien: Bulgarian Association of Health Professionals) des Herkunftsstaates, dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde**, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)

- **Lehrplan über die absolvierte Ausbildung in der Krankenpflege** (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)

- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises

- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

- **Fort**- und **Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege

- Nachweise über **Berufserfahrung** (Dienstzeugnisse)

4. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in der Republik Bulgarien

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Abgabenadresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)

- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis** über die **außerhalb des EWR** oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolvierte staatlich anerkannte Ausbildung unter Anschluss des **Abschlussprüfungszeugnisses**

- **Lehrplan über die absolvierte Ausbildung in der Krankenpflege** (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)

- **Nachweis der Anerkennung** dieser Ausbildung in Bulgarien samt absolvierter Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen und Praktika) durch Vorlage der **Bestätigung** des bulgarischen Gesundheitsministeriums, dass Sie zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Bulgariens berechtigt sind **und** der Zeugnisse über Ergänzungsausbildungen

- **Nachweis** einer **dreijährigen** rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in Bulgarien durch Vorlage von Dienstzeugnissen

- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde in Bulgarien (Bulgarian Association of Health Professionals)

    - gemäß **Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG**, dass der Beruf der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege drei Jahre in Bulgarien ausgeübt wurde, sowie,
    - dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde**, nicht älter als drei Monate

- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises

- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

- **Fort**- und **Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege

5. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen**.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, **Adressen- und Namensänderungen** dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend bekannt zu geben!

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 550,-- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.

6. FELDSCHER – Art. 23 a Richtlinie 2005/36/EG geändert durch Richtlinie 2013/55/EU - Besondere Umstände

Abweichend von dieser Richtlinie kann Bulgarien den Inhabern eines vor dem 31. Dezember 1999 in Bulgarien ausgestellten Befähigungsnachweises für den Beruf des ‚фелдшер' (‚Feldscher'), die diesen Beruf im Rahmen der staatlichen bulgarischen Sozialversicherung am 1. Januar 2000 ausgeübt haben, gestatten, diesen Beruf weiterhin auszuüben, auch wenn ihre Tätigkeit teilweise unter die Bestimmungen dieser Richtlinie für Ärzte bzw. Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege fällt.

Die Inhaber eines bulgarischen Befähigungsnachweises für den Beruf des ‚фелдшер' (‚Feldscher') haben **keinen Anspruch** darauf, dass ihr beruflicher Befähigungsnachweis in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie als der eines Arztes oder einer Krankenschwester bzw. eines Krankenpflegers für allgemeine Pflege anerkannt wird.

‚фелдшер' (‚Feldscher') sind daher **nicht berechtigt**, einen Antrag auf Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (als „Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in") zu stellen; sie können jedoch einen **Antrag auf Anerkennung in der Pflegeassistenz** einbringen:

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild Pflegeassistenz und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Abgabenadresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)

- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung** in der Krankenpflege

- **Abiturzeugnis** über die Ausbildung in der Krankenpflege

- **Diplom, welches zur Berufsausübung in der Krankenpflege berechtigt**

- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde (in Bulgarien: Bulgarian Association of Health Professionals) des Herkunftsstaates, dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde**, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)

- **Lehrplan über die absolvierte Ausbildung** (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)

- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises

- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

- **Fort**- und **Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege

- Nachweise über **Berufserfahrung** (Dienstzeugnisse)